

Stadt Heidelberg

AntragNr.:

0 0 0 8 / 2 0 2 3 / A N

Antragsteller: FDP

Antragsdatum: 13.12.2022

Federführung:

Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:

Betreff:

Aufkommensneutrale Grundsteuer in Heidelberg

Antrag

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Beratungsergebnis:	Handzeichen:
Gemeinderat	09.02.2023	Ö		
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	Ö		
Gemeinderat	23.03.2023	Ö		

Antrag Nr.:

0 0 0 8 / 2 0 2 3 / A N

00345579.doc

...

Der Antrag befindet sich auf der Seite 3.1

Antrag Nr.: 0008/2022/AN

Briefkopf des Antragstellers:

Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner
Rathaus
Stadt Heidelberg

FDP Fraktion
Fritz-Frey-Str. 17
69121 Heidelberg

11. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Sitzung des Gemeinderates stellt die Fraktion der Freien Demokratischen Partei gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg den Antrag, folgenden Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen:

Aufkommensneutrale Grundsteuer in Heidelberg

1. Die Stadt Heidelberg passt den Grundsteuer-Hebesatz für die Grundsteuer-Erhebung ab dem Jahr 2025 laufend so an, dass das in Heidelberg in jedem dieser Jahre entstehende Grundsteueraufkommen im Verhältnis zum betreffenden Vorjahr bei Außerachtlassung des Grundsteueraufkommens für die im Vorjahr neu ausgewiesenen Grundstücke aufkommensneutral bleibt.
2. Der Grundsteuer-Hebesatz der Stadt Heidelberg wird für die Erhebungs-Zeiträume bis Ende 2024 nicht erhöht.
3. Die Stadtverwaltung erstellt bis zum 30.06.2023 ein Konzept, wie Ziffer 1 und Ziffer 2 dieses Antrags rechtlich und faktisch umgesetzt werden können.

Begründung:

Die Stadt Heidelberg hat gemäß dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 (GrStRefG) beginnend mit dem Jahr 2025 die sich aus dem GrStRefG ergebenden Grundsteuerbeträge zu erheben.

Die Höhe dieser Steuerbeträge hängt bei baden-württembergischen Kommunen unter anderen vom kommunalen Grundsteuer-Hebesatz und, anders als bisher, vom Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstücks ab. Ohne eine Absenkung des Grundsteuer-Hebesatzes wurde es für die Grundeigentümer in Heidelberg durchschnittlich zu einer erheblichen Mehrbelastung kommen, bis hin zum vielfachen Betrag der aktuellen Grundsteuer. Bei vermieteten Grundstücken / Gebäuden trafe diese Mehrbelastung nahezu ausnahmslos die Mieter, da die Grundsteuer auf diese umgelegt werden darf (was in der Praxis nahezu immer erfolgt). Im neuen Grundsteuer-System lässt sich aufgrund geänderter Berechnungsmethode und Berechnungsfaktoren nicht verhindern, dass sich die Höhe der Grundsteuer für einzelne Betroffene ändert. Die laufende, aufkommensneutrale Anpassung des Hebesatzes verhindert jedoch eine Mehrbelastung im Durchschnitt. Da der Bodenrichtwert aller Grundstücke turnusmäßig angepasst wird, ist ab 2025 für die dauerhafte Gewährleistung der Aufkommensneutralität der Grundsteuer eine laufende Nachjustierung des Hebesatzes notwendig.

gezeichnet Fraktion FDP